

Einspruch

Nachtfluglärm darf nicht zunehmen

Von Madeleine Göschke-Chiquet

Unter dem Titel «Fluglärm: Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete» hat der Bund am 3. März 2014 einen Verordnungsentwurf in die Anhörung geschickt. Der Bundesrat will die Überbauung von Arealen erlauben, welche bisher wegen nächtlichen Fluglärms mit einem Bauverbot belegt waren. Ausgenommen sind nur Zonen, deren Lärmbelastung den Alarmwert übersteigt. Voraussetzungen sind eine Nachtflugsperrzeit von 24 bis 6 Uhr und in den Schlafräumen automatisch auf- und zugehende Fenster in Verbindung mit einer Klimaanlage. Die Kosten hierfür tragen Bauherren und Mieter.

Das oberste Prinzip der Lärmschutzverordnung (LSV) ist Lärmbekämpfung an der Quelle. Dazu dienen Grenzwerte, die eingehalten werden, wenn nötig mit Flugbeschränkungen. Die gesetzeskonforme Lösung wäre folglich eine massvolle Reduktion des Flugverkehrs von 22 bis 24 Uhr. Stattdessen will der Bund das Prinzip der LSV umdrehen und Fluglärm Betroffene hinter geschlossene Fenster bringen.

Im Verordnungsentwurf stehen SIA-Normen, aber es fehlen Fluglärmgrenzwerte in Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern. Wir erfahren lediglich, dass Fensterschliessung und Klimaanlage maximal 30 Dezibel Lärm verursachen dürfen. Beide Massnahmen sind Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Dafür ist eine Verordnungsänderung keine genügende Grundlage.

Vor drei Jahren hat die eidgenössische Fachkommission für Lärmfragen einstimmig entschieden, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte für Fluglärm zu hoch seien, weil sie nicht vor Gesundheitsschäden schützen. Dieser Entscheid der Fachkommission wird konsequent ignoriert – das ist eine klare Verletzung von Artikel 15 des Umweltschutzgesetzes. Dieser verlangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Statt die Grenzwerte zu senken, will sie nun der Bundesrat unter gewissen Bedingungen sogar erhöhen.

Was bedeutet die neue Verordnung für die Region Basel? In Allschwil und Schönenbuch finden sich mehrere Areale, deren Besitzer profitieren

Der Bund dreht das Lärmschutzprinzip um. Bei Fluglärm sind Fenster zu schliessen. Das lehnt der Schutzverband ab.

könnten. Zum Beispiel das Chleifäld in Allschwil mit 80 Hektaren Bauerwartungsland, geschätzter Wert bei Überbauung rund eine Milliarde Franken.

Laut Bundesrat wäre jedoch wie in Zürich eine Nachtflugsperrzeit bis 6 Uhr früh Voraussetzung, statt nur bis 5 Uhr wie bisher in Basel. Wäre folglich die neue Bundesverordnung eine Chance, die vom Baslerbieter Landrat mehrfach geforderte Verlängerung der Nachtflugruhe um zwei Stunden wenigstens zur Hälfte zu erhalten? Dies bezweifeln wir, denn der Chef des Bundesamts für Zivilluftfahrt hat uns erklärt, dass er mit der verlängerten Nachtflugsperrzeit in Zürich nicht einverstanden sei.

Und deshalb befürchten wir nun eben das folgende Szenario: In einem ersten Schritt wird man die neue Bundesverordnung zur Überbauung Fluglärm-belasteter Areale umsetzen. Und später wird man dann versuchen, die Nachtflugsperrzeit an allen Landesflughäfen wieder auf die Zeit von 24 bis 5 Uhr zu verkürzen. Aus den erwähnten Gründen hat der Schutzverband in seiner Vernehmlassung das Kuckucksei der neuen Bundesverordnung abgelehnt.

Madeleine Göschke-Chiquet, Binningen, Präsidentin Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen.